

DOSSIER WOHNEN



Miete

Welche staatlichen Hilfen
für Mieter gibt es?
S. 5

Immobilienkauf

Alle Modalitäten für die Beantragung
von individuellen Beihilfen
S. 7

Steuervorteile

Zur Erleichterung des Erwerbs
von Wohneigentum
S. 15



INHALT

- 3 Subventionierter Wohnraum**
 - Allgemein
 - Subventionierter Wohnraum zur Miete
 - Erwerb einer subventionierten Immobilie
- 4 Zentrale Anlaufstelle für Wohnbeihilfen**
- 5 Wohnung mieten – Beihilfen**
 - Beihilfe zur Mietkaution
- 6 Mietzuschuss**
- 7 Eigentumswohnung – Individuelle Beihilfen**
 - Antragstellung
- 8 Erwerbs- oder Wohnungsbauprämie**
- 9 Sparprämie**
- 10 Staatsbürgerschaft**
 - Verbesserungsprämie
- 12 Ergänzungsprämie für die Kosten eines Architekten oder beratenden Ingenieurs**
- 13 Zinssubvention**
- 14 Zinsvergünstigung**
- 15 Zinssubvention für Angestellte des öffentlichen Dienstes**
 - Beihilfe für LENOZ-Zertifikat
- 15 Steuerbefreiungen**
 - Steuerkredit auf notarielle Urkunden („Bëllegen Akt“)
- 16 Steuerabzüge**
- 18 Mehrwertsteuererstattung / direkte**
 - Anwendung eines stark ermäßigten Mehrwertsteuersatzes
- 19 Ökologisches Bauen und Renovieren**
 - Klimadarlehen (KlimaPrêt)
- 20 PRIME House Subventionen**
- 21 Neistart Lëtzebuerg**
 - Prämien bis zum 31. Dezember 2021
- 22 Diverse Beihilfen**
 - Kommunale Beihilfen
 - Sonderprämien
- 22 Nützliche Adressen**

LCGB
BP 1208 | L-1012 LUXEMBOURG
☎ **(+352) 49 94 24-1**
✉ **INFO@LCGB.LU**
💻 **WWW.LCGB.LU**

Quellen:
Guichet.lu
Ministère du Logement
myEnergy
Chambre des Salariés
ULC
Immotop
Banque Raiffeisen



Subventionierter Wohnraum

Allgemein

Als öffentliche Bauträger stellen der Fonds für Wohnungswesen (Fonds du Logement) und die Nationale Gesellschaft für verbilligtes Wohneigentum (SNHBM) sowie einige Gemeinden Personen mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen subventionierten Wohnraum in Luxemburg zur Verfügung.

Subventionierter Wohnraum zur Miete

Subventionierte Wohnraumangebote dürfen ausschließlich nur zu persönlichen Wohnzwecken genutzt werden und der Antragsteller darf:

- weder Eigentümer noch Nutznießer einer anderen in Luxemburg oder im Ausland gelegenen Wohnung sein;
- kein Wohnrecht in Bezug auf eine andere Wohnung besitzen.

Erwerb einer subventionierten Immobilie

Jede Person, die Anspruch auf die Bewilligung einer staatlichen Kapitalbeihilfe hat (Erwerbsprämie oder Wohnungsbauprämie), kann sich für eine subventionierte Immobilie, die ausschließlich nur zu persönlichen Wohnzwecken genutzt werden darf, bewerben.

Der Fonds für Wohnungswesen verkauft oder vermietet auch nicht subventionierte Wohnungen mit Erbpachtvertrag

Mehr Informationen via www.fondsdulogement.lu



Weitere Informationsquellen

www.snhbm.lu

www.fondation-logement.lu/agence-immobiliere-sociale

Zentrale Anlaufstelle für Wohnbeihilfen

Die Regierung hat eine zentrale Anlaufstelle für alle Fragen und Probleme im Zusammenhang mit Wohnungsbeihilfen geschaffen, einschließlich:

- administrative Vorgänge;
- Sozialhilfen;
- PRIME House Unterstützung;
- KlimaBank, für Darlehen zum Nullzins bzw. reduzierten Zinsen.



Guichet unique des aides au Logement

☎ (+352) 8002 -1010

☎ (+352) 458844

✉ guichet@ml.etat.lu

11, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg

Öffnungszeiten: montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags durchgehend von 8.00 bis 17.30 Uhr. Telefonisch erreichbar: montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Zentrale Anlaufstelle für Wohnbeihilfen online
(nur in französischer Sprache)





Wohnung mieten - Beihilfen

Beihilfe zur Mietkaution

Allgemein

Mieter, die nicht über die notwendigen Mittel für die vom Vermieter verlangte Mietkaution verfügen, können eine Finanzierungsbeihilfe beantragen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Mieter, den Gesamtbetrag der Mietkaution über einen Zeitraum von 3 Jahren anzusparen. Die Beihilfe muss dem Ministerium zurückerstattet werden, wenn der Vermieter die Kaution in Anspruch nimmt.

Voraussetzungen

Die Hilfe richtet sich an Mieter, die

- zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährig sind;
- ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Luxemburg haben;
- nicht Eigentümer, Miteigentümer, Nutznießer, Erbpächter oder Inhaber eines Erbbaurechts einer anderen Wohnung in Luxemburg oder im Ausland sind;
- einen Mietvertrag für eine private Wohnung abgeschlossen haben. Die Wohnung muss sich in Luxemburg befinden und den ständigen Hauptwohnsitz des Mieters darstellen.
- zum Zeitpunkt des Antrags seit mind. 3 Monaten über ein regelmäßiges Einkommen verfügen.

Das Haushaltseinkommen des Antragstellers muss unter den folgenden Beträgen (Index 834,76) liegen:

- 3.046,88 € für eine alleinstehende Person;
- 4.570,32 € für 2 Personen ohne Kinder;
- 5.484,38 € für einen Haushalt mit 1 Kind;
- 6.398,44 € für einen Haushalt mit 2 Kindern;
- 914,06 € zusätzlich pro weiteres Kind.

Die zu zahlende monatliche Miete darf unter keinen Umständen 40% des Nettoeinkommens des Haushalts überschreiten. Der Beihilfebetrag darf 3 Monatsmieten (ohne Nebenkosten) nicht überschreiten.

Antragstellung

Der Antragsteller muss vorab ein bedingtes Depotkonto (compte de dépôt conditionné) bei einem anerkannten Kreditinstitut eröffnen. Das Antragsformular und die nachfolgenden Belege sind an die zentrale Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen zu übermitteln:

- Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung;
- eidesstattliche Erklärung von jedem Antragsteller, dass sie die Eigentumsbedingungen erfüllen;
- Nachweis über das Jahreseinkommen des Vorjahres;
- die letzten 3 Lohnbescheinigungen;
- für ausländische Staatsangehörige: Kopie des Aufenthaltstitels;
- Sozialversicherungsnachweis;
- Kopie des Mietvertrags, sobald dieser unterzeichnet ist.

Mietzuschuss

Allgemein

Einkommensschwache Haushalte können beim Ministerium für Wohnungsbau einen Mietzuschuss beantragen, um Zugang zu einer angemessenen Mietwohnung zu bekommen. Der Antrag kann das ganze Jahr über gestellt werden. Die Höhe dieser Beihilfe kann - je nach gesetzlichen Referenzmieten, Einkommen und Zusammensetzung des Haushalts - zwischen 134 € und 294 € pro Monat betragen.

Ermitteln Sie Ihren Mietzuschuss online



Voraussetzungen

Die Mietwohnung muss:

- in Luxemburg gelegen sein und darf nicht von einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Fonds du Logement, SNHBM, Gemeinde) vermietet werden;
- als permanenter Hauptwohnsitz des Empfängers genutzt werden;
- den luxemburgischen Sicherheits- und Gesundheitsnormen entsprechen.

Weiterhin müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- der Mieter darf nicht Eigentümer, Miteigentümer, Nutznießer, Erbpächter oder Inhaber eines Erbbaurechts einer anderen Wohnung in Luxemburg oder im Ausland sein;
- das Haushaltseinkommen darf eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten;
- die zu zahlende monatliche Miete beträgt mehr als 25% des verfügbaren Einkommens;
- der Mieter muss zum Zeitpunkt des Antrags seit mind. 3 Monaten über ein regelmäßiges Einkommen verfügen.

Antragstellung

Das Antragsformular und die nachfolgenden Belege sind an die zentrale Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen zu übermitteln:

- Kopie des Mietvertrags oder beliebige Nachweise, aus denen das Bestehen eines mündlich geschlossenen Mietverhältnisses hervorgeht;
- Kopie der Lohnbescheinigung(en) des vorangehenden Jahres. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers im Laufe des betreffenden Jahres, die letzten 3 Lohnzettel;
- Nachweise etwaiger sonstiger Einkünfte des Haushalts;
- die Zahlungsbelege der letzten 3 Monate über die entrichtete Miete, falls der Haushalt die Wohnung bereits bezogen hat;
- Sozialversicherungsnachweise neueren Datums für die Antragsteller;
- für ausländische Staatsangehörige: Kopie des Aufenthaltstitels.

Im Falle der Gewährung der Beihilfe wird die Akte von der Abteilung für Wohnungsbeihilfen jedes Jahr geprüft.

Rückzahlung der Beihilfe

Die Beihilfe muss zurückgezahlt werden, wenn:

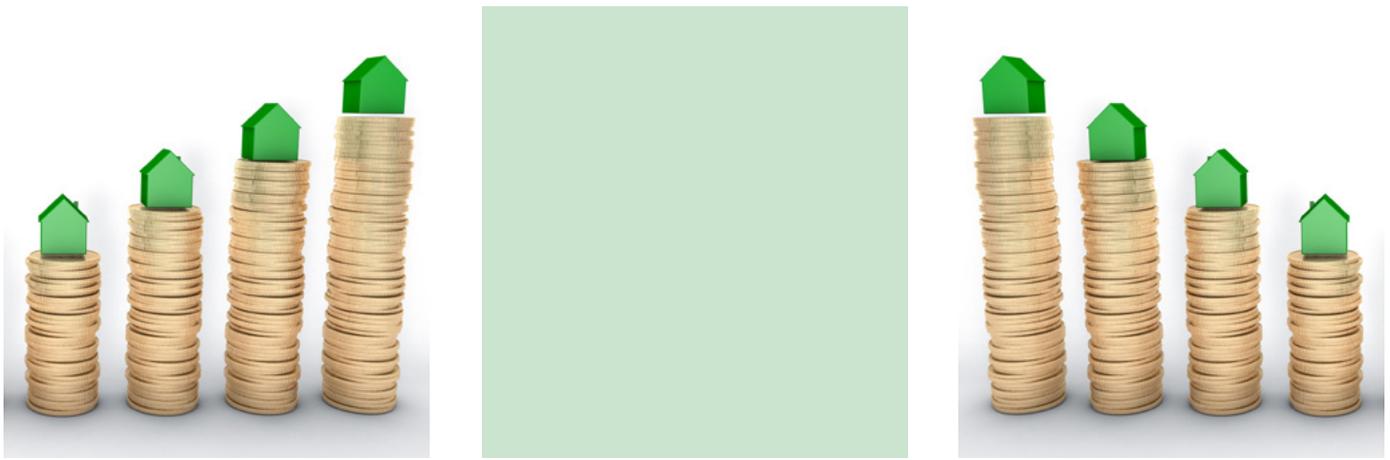
- der antragstellende Haushalt unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat;
- der antragstellende Haushalt nicht jede Änderung seiner Situation, die für die Beihilfe relevant ist, mitgeteilt hat;
- bei der Überprüfung der Akte festgestellt wird, dass eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
- der antragstellende Haushalt die betreffende Wohnung ganz oder teilweise untervermietet.

Der Mietzuschuss kann nicht gleichzeitig mit dem Mietzuschlag bezogen werden, der Empfängern des garantierten Mindesteinkommens oder des Einkommens für schwerbehinderte Personen vor dem 1. Januar 2016 für ihre Mietwohnung gewährt wurde.

Ablehnung oder Einstellung der Beihilfezahlung

Die Beihilfezahlung wird abgelehnt oder eingestellt, wenn:

- die Wohnung dem antragstellenden Haushalt von einem Verwandten in gerader Linie vermietet wird;
- der Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben enthält;
- dem Antrag nicht alle verlangten Nachweise beigefügt wurden;
- eine oder mehrere Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
- der Betrag des Mietzuschusses unter 25 € jährlich liegt.



Eigentumswohnung - Individuelle Beihilfen

Antragstellung

Die Antragstellung der nachfolgenden Beihilfen erfolgt mittels des Formulars „Antrag auf Bewilligung von individuellen Wohnbeihilfen“ und muss zusammen mit allen erforderlichen Belegen an die zentrale Anlaufstelle für Wohnbeihilfen geschickt werden.

Das Formular kann heruntergeladen werden unter



Erwerbs- oder Wohnungsbauprämie

Allgemein

Für den Erwerb oder den Bau einer Immobilie kann eine staatliche Kapitalbeihilfe bezogen werden. Die Höhe dieser Prämie hängt vom Einkommen und der familiären Situation des Antragstellers ab und kann zwischen 250 € und 9.700 € betragen. Wenn es sich bei der betroffenen Immobilie um eine Wohnung in einer Miteigentümergeinschaft oder ein Reihenhaus handelt, wird die Beihilfe um 30% erhöht. Handelt es sich um eine Doppelhaushälfte, wird sie um 15% erhöht.

Die Erwerbs- oder Wohnungsbauprämie kann einem Begünstigten nur einmal gewährt werden. Sie wird direkt an die Stelle gezahlt, die den Kredit für die Finanzierung des Wohneigentums bewilligt hat.

Voraussetzungen

Ein Darlehensnehmer:

- muss seinen rechtmäßigen Wohnsitz in Luxemburg haben, und tatsächlich dort niedergelassen und wohnhaft sein;
- muss ein Hypothekendarlehen aufgenommen haben, um innerhalb Luxemburgs Wohneigentum zu erwerben oder zu bauen, das dem Antragsteller für mindestens 10 Jahre als tatsächlicher und ständiger Hauptwohnsitz dienen wird;
- muss bestimmte Bedingungen in Bezug auf sein Einkommen und seine familiäre Situation erfüllen;
- darf weder Eigentümer noch Nutznießer einer anderen in Luxemburg oder im Ausland gelegenen Wohnung sein;
- muss bestimmte Kriterien zur Wohnfläche erfüllen:
 - Einfamilienhaus: 65 m² bis 140 m²;
 - Einzelwohnung: 45 m² bis 120 m²;
 - Flächen können je nach Zusammensetzung des Haushalts erhöht werden.

Antragstellung

Der Antrag muss erfolgen:

- spätestens 1 Jahr nach dem Datum der notariellen Beurkundung des Kaufs oder
- im Falle eines Neubaus innerhalb 1 Jahres nach Beginn des Erstbezugs.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Kopie der Anmeldebescheinigung, bzw. bei ausländischen Staatsangehörigen eine Kopie des Aufenthaltstitels aller in der Wohnung lebenden Personen;
- die Geburtsurkunde (luxemburgische Staatsangehörige);
- eine Kopie des Personalausweises (luxemburgische Staatsangehörige, die im Ausland geboren sind);
- die Lohnbescheinigungen des Antragstellers und seines Lebenspartners der 3 dem Erwerb oder dem Baubeginn vorangegangenen Jahre;
- eine Bescheinigung des Darlehens mit allen Angaben (Kontonummer, Kontoinhaber, Betrag, Dauer, Zinssatz, ...);
- eine Kopie der notariellen Urkunde über den Erwerb;
- eine Bescheinigung über das Baujahr;
- eine Kopie der Baupläne mit Datum und Unterschrift des Architekten oder beratenden Ingenieurs.

Rückzahlung der Prämie

Hat der Begünstigte die Prämie unrechtmäßig bezogen, muss er sie zurückzahlen. Der Begünstigte muss die Immobilie spätestens 3 Jahre nach Bewilligung der Beihilfe bewohnen und die Immobilie muss während mindestens 10 Jahren als ständiger Hauptwohnsitz dienen. Verlässt einer der Begünstigten die Immobilie vor Ablauf dieser Frist, muss er seinen Teil der Prämie zurückzahlen. Bei Ableben eines der Begünstigten, ist dessen Teil nicht zurückzuzahlen.

Der Begünstigte muss die zuständige Verwaltung schnellstmöglich über jede Änderung informieren, die einen Einfluss auf die Bewilligung, den Erhalt, die Änderung oder die Einstellung der Prämie haben könnte.



Sparprämie

Allgemein

Die Sparprämie ist eine Kapitalbeihilfe des Staates, deren Höhe den Zinsvergünstigungen und Prämienzuschüssen für das Sparkonto oder das Bausparkonto des Antragstellers zum Zeitpunkt der Bewilligung entspricht, soweit mindestens 90% der Guthaben dieser Konten für die Finanzierung von Wohneigentum verwendet werden. Der Höchstbetrag der Sparprämie ist auf 5.000 € begrenzt.

Voraussetzungen

Ein Antragsteller muss:

- Empfänger einer Wohnungsbau- oder Erwerbsprämie oder einer allgemeinen Bausparhilfe sein;
- mindestens 3 Jahre lang, ausgehend von einem Basiskapital von 100 €, regelmäßig Beträge auf ein Sparkonto eingezahlt haben.

Antragstellung

Der Antrag erfolgt zusammen mit der Beantragung der Erwerbs- bzw. Wohnungsbauprämie unter Verwendung des Antragsformulars für individuelle Wohnbeihilfen. Dem Antrag ist eine Aufstellung der Kontobewegungen des Sparkontos der letzten 3 Jahre (oder Kopien der Bankauszüge der letzten 3 Jahre) hinzuzufügen.

Pflichten des Antragstellers

Maximal 10% der Sparguthaben können auf dem Sparkonto bleiben und anschließend zu beliebigen Zwecken verwendet werden.

Während eines Zeitraums von 10 Jahren ab dem Erwerb bzw. dem Erstbezug der Wohnung wird die Prämie nicht geschuldet und muss nur zurückgezahlt werden, wenn der Empfänger das Wohneigentum vermietet oder untervermietet.

Der Begünstigte muss die zuständige Verwaltung schnellstmöglich über jede Änderung informieren, die einen Einfluss auf die Bewilligung, den Erhalt, die Änderung oder die Einstellung der Prämie haben könnte.

Staatsbürgerschaft

Allgemein

Sollte eine Person keine ausreichenden Sicherheiten zum Erhalt des für den Bau/Erwerb von Wohnraum erforderlichen Kredits bei einem Finanzinstitut vorlegen können, so kann ihr der Staat bei der Stellung von Sicherheiten für das Darlehen helfen. Der Höchstbetrag dieser Beihilfe beläuft sich auf 153.135 € (Stand: 1. Januar 2020).

Voraussetzungen

Der Antragsteller muss:

- mindestens 3 Jahre lang auf einem Sparkonto bei derselben Bank gespart haben, mit einem Startkapital von mindestens 100 €;
- über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren regelmäßige jährliche Einzahlungen von mindestens 290 € auf das Konto getätigt haben; dieser Zeitraum beginnt an dem Tag, an dem das Guthaben auf dem Konto mindestens 240 € erreicht;
- einen Kredit in Höhe von mindestens 60% der Projektkosten erhalten haben, mit einem Schulzinssatz, der den gesetzlich festgelegten Höchstzinssatz nicht um mehr als 3% übersteigt;
- die monatliche Rückzahlung des Kredits muss unter 40% des verfügbaren Einkommens liegen.

Antragstellung

Der Antrag wird gleichzeitig mit dem Antrag auf individuelle Wohnungsbeihilfen gestellt. Der Antrag muss vom zuständigen Sachbearbeiter des Finanzinstituts ausgefüllt und unterschrieben werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- eine Aufstellung der Kontobewegungen des Sparkontos während der letzten 3 Jahre (oder Kopien der Bankauszüge);
- eine Kopie des Vorverkaufsvertrags, mit dem Datum und der Unterschrift aller Parteien;
- eine Lohnbescheinigung des Antragstellers (und des Lebenspartners);
- für ausländische Staatsangehörige: eine Kopie des Aufenthaltstitels.

Der Begünstigte muss die zuständige Verwaltung schnellstmöglich über jede Änderung informieren, die einen Einfluss auf die Bewilligung, den Erhalt, die Änderung oder die Einstellung der Staatsbürgerschaft haben könnte.

Verbesserungsprämie

Allgemein

Diese staatliche Beihilfe kann für die Renovierung einer Immobilie gewährt werden. Die Verbesserungsprämie beläuft sich auf höchstens 30% des Rechnungsbetrags oder 10.000 € je begünstigte Person.

Voraussetzungen

Ein Darlehensnehmer:

- muss seinen rechtmäßigen Wohnsitz in Luxemburg haben, und tatsächlich dort niedergelassen und wohnhaft sein;
- muss Eigentümer der Immobilie sein;
- muss die betroffene Immobilie als ständigen Hauptwohnsitz nutzen;
- darf weder Eigentümer noch Nutznießer einer anderen Immobilie in Luxemburg oder im Ausland sein;
- muss bestimmte Kriterien zur Wohnfläche erfüllen:
 - Einfamilienhaus: 65 m² bis 140 m²;
 - Einzelwohnung: 45 m² bis 120 m²;
 - Flächen können je nach Zusammensetzung des Haushalts erhöht werden.

Bei der Festlegung der Prämie wird die familiäre Situation und das Einkommen zum Zeitpunkt des Beginns der Sanierungsarbeiten berücksichtigt.

Förderungsfähige Bauarbeiten

Folgende Arbeiten sind förderungsfähig:

- die Dachdeckung, das Zimmerwerk und die Metallbedachung;
- die Trocknung feuchten Mauerwerks;
- die Einrichtung eines Belüftungshohlraums oder einer gleichwertigen Dämmung;
- der Abwasseranschluss oder die Abwasserentsorgung;
- die Ausstattung der Wohnung mit Bad und WC, einschließlich Klärgruben;
- die Verlegung von Wasser-, Gas- und Stromleitungen;
- die Installation und Erneuerung der Zentralheizung;
- der Einbau und Austausch von Fensterläden;
- der Anbau oder die Erweiterung von Wohnräumen;
- der Fassadenputz nach einem herkömmlichen Verfahren.

Laufende Instandhaltungs- oder Verschönerungsarbeiten sind ausgeschlossen.

Falls die Arbeiten für eine Beihilfe in Bezug auf die Förderung der rationellen Energienutzung und die Erschließung erneuerbarer Energien (PRIME House, siehe Seite 20) infrage kommen, wird die Prämie für die Altbaurenovierung nicht bewilligt.

Antragstellung

Der Beihilfeantrag ist bis spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Bauarbeiten mittels des Antragsformulars auf Bewilligung von individuellen Wohnbeihilfen einzureichen.

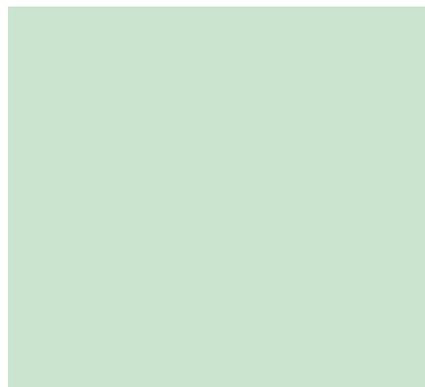
Dem Antrag sind beizufügen:

- für ausländische Staatsangehörige: Kopie des Aufenthaltstitels;
- die Lohnbescheinigung des Antragstellers und des Lebenspartners der letzten 3 Jahre vor Beginn der Sanierungsarbeiten;
- eine Kopie der notariellen Urkunde über den Erwerb der Immobilie mit Datum und Unterschrift des Notars;
- eine Bescheinigung über das Baujahr der Wohnung;
- die Kopien der Rechnungen bezüglich der Sanierungsarbeiten.

Der Begünstigte muss die zuständige Verwaltung schnellstmöglich über jede Änderung informieren, die einen Einfluss auf die Bewilligung, den Erhalt, die Änderung oder die Einstellung der Prämie haben könnte.

Rückzahlung der Prämie

Innerhalb von 10 Jahren ab Bezug der Immobilie darf keinerlei Umbau vorgenommen werden, durch welchen die Höchstgrenze der Wohnfläche überschritten wird. Im Falle eines Verkaufs der Immobilie ist diese Beihilfe nicht zurückzuzahlen.



Ergänzungsprämie für die Kosten eines Architekten oder beratenden Ingenieurs

Allgemein

Die Ergänzungsprämie (Architektenprämie) für die Kosten eines Architekten oder beratenden Ingenieurs ist eine Finanzbeihilfe, die der Staat zusätzlich zur Wohnungsbauprämie oder zur Beihilfe für die Verbesserung von Altbauwohnungen als teilweisen Ausgleich für die Gebühren und Honorare der Architekten und/oder beratenden Ingenieure gewährt.

Der Höchstbetrag der Ergänzungsprämie beläuft sich auf die Hälfte der Honorarsätze, jedoch höchstens auf 1.250 €. Die Prämie kann einer Person nur einmal gewährt werden.

Voraussetzungen

Die Ergänzungsprämie wird Antragstellern gewährt, die

- bereits die Wohnungsbau- oder Verbesserungsprämie erhalten haben;
- einen Architekten oder beratenden Ingenieur (mit Zulassung in Luxemburg) mit der Anfertigung eines Bauplans und/oder technischen Entwurfs für den Neubau von Wohneigentum oder Umbauarbeiten beauftragt haben, und zwar unter dem Vorbehalt, dass hierfür die Tätigkeit eines Architekten oder beratenden Ingenieurs unerlässlich ist und diese Arbeiten gesetzlich als Sanierung gelten.

Nicht berechtigt sind Personen, die Wohneigentum in einer teilbaren Miteigentümergeinschaft oder subventioniertes Wohneigentum erwerben wollen, die in Bezug mit den Beihilfen für Wohnbauprojekte stehen.

**Vollständige Liste der zugelassenen Architekten
und beratenden Ingenieure
(nur in französischer Sprache)**



Antragstellung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine auf den Antragsteller ausgestellte Rechnung über die Gebühren und Honorare, mit Zahlungsbeleg und Bestätigung des Architekten oder beratenden Ingenieurs;
- eine von den Gemeindebehörden ausgestellte Baugenehmigung.

Der Begünstigte muss die zuständige Verwaltung schnellstmöglich über jede Änderung informieren, die einen Einfluss auf die Bewilligung, den Erhalt, die Änderung oder die Einstellung der Prämie haben könnte.



Zinssubvention

Allgemein

Diese Zinsbeihilfe des Staates kann gewährt werden, um die monatliche Rückzahlung des Hypothekendarlehens zu senken, welches für den Bau, die Anschaffung oder die Renovierung des Zuhauses aufgenommen wurde. Hypothekendarlehen werden bis zu einer Höhe von maximal 175.000 € berücksichtigt. Die Höhe der Zinssubvention kann zwischen 0,575% und 2,45% des vom Antragsteller aufgenommenen Darlehens variieren. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach dem Einkommen und der familiären Situation.

Voraussetzungen

Ein Darlehensnehmer:

- muss seinen rechtmäßigen Wohnsitz in Luxemburg haben, und tatsächlich dort niedergelassen und wohnhaft sein;
- muss ein Hypothekendarlehen aufgenommen haben, um in Luxemburg befindliches Wohneigentum, das dem Antragsteller mindestens 10 Jahre lang als tatsächlicher und dauerhafter Hauptwohnsitz dienen wird, zu erwerben, zu bauen, zu modernisieren oder in energetischer Hinsicht zu sanieren;
- darf weder Eigentümer noch Nutznießer einer anderen im Großherzogtum oder im Ausland gelegenen Wohnung sein;
- muss einziger Begünstigter des Darlehens sein;
- muss bestimmte Kriterien zur Wohnfläche erfüllen:
 - Einfamilienhaus: 65 m² bis 140 m²;
 - Einzelwohnung: 45 m² bis 120 m²;
 - Flächen können je nach Zusammensetzung des Haushalts erhöht werden.

Die Immobilie:

- darf nicht vermietet werden;
- muss bereits bewohnt sein.

Antragstellung

Dem Formular zur Beantragung von individuellen Wohnungsbeihilfen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- für ausländische Staatsangehörige: Kopie des Aufenthaltstitels;
- eine Lohnbescheinigung des Antragstellers und des Partners;
- eine Bescheinigung des Darlehens mit allen Angaben (Kontonummer, Kontoinhaber, Betrag, Dauer, Zinssatz, ...);
- eine Kopie der notariellen Urkunde über den Erwerb der Wohnung bzw. des Grundstücks mit Datum und Unterschrift des Notars;
- eine Bescheinigung über das Baujahr;
- eine Kopie der Baupläne mit Datum und Unterschrift des Architekten oder beratenden Ingenieurs.

Die Antragsunterlagen werden automatisch alle 2 Jahre neu geprüft. Jede Änderung der familiären und finanziellen Situation oder des Tilgungsplans ist der zuständigen Verwaltung mitzuteilen.

Der Anspruch auf die Zinssubventionen verjährt 6 Monate nach Ende des Jahres, für welches sie normalerweise hätten bewilligt werden können.

Vorzeitiger Ablauf der 10-jährigen Frist

Verlässt ein Begünstigter die Immobilie vor Ablauf der vorgesehenen 10-jährigen Frist wegen Scheidung, Trennung oder aus einem anderen Grund, kann auf schriftlichen und begründeten Antrag eine vorläufige Fortsetzung der Zinssubvention für maximal 2 Jahre gewährt werden. Der Begünstigte, der die Immobilie nach dieser 2-jährigen Frist weiterhin bewohnt und das Darlehen alleine übernommen hat, kann einen Antrag auf Bewilligung der Fortsetzung der Zinssubvention stellen.

Die Zinssubvention wird ebenfalls nicht geschuldet und muss rückwirkend erstattet werden, wenn eine für die Immobilie bezogene Prämie an den Staat zurückzuzahlen ist.



Zinsvergünstigung

Allgemein

Diese Zinsbeihilfe des Staates, in Höhe von 0,50% des Zinssatzes pro unterhaltsberechtigtes Kind, kann gewährt werden, um die monatliche Rückzahlung des Hypothekendarlehens zu senken, welches für den Bau, die Anschaffung oder die Renovierung des Zuhauses aufgenommen wurde. Sie kann unter keinen Umständen den tatsächlichen Satz des Darlehens bzw. den auf 3% festgesetzten Höchstsatz überschreiten. Im Gegensatz zur Zinssubvention ist sie weder an das Einkommen noch an die Wohnnutzfläche gekoppelt. Eine Zinssubvention oder eine Zinsvergünstigung kann auch gewährt werden bei einem Hypothekendarlehen, welches für die energetische Sanierung des Zuhauses aufgenommen wurde. Dieses Darlehen kann bis zu einer Höhe von 50.000 € berücksichtigt werden.

Voraussetzungen

Ein Antragsteller:

- muss seinen rechtmäßigen Wohnsitz in Luxemburg haben, und tatsächlich dort niedergelassen und wohnhaft sein;
- muss ein Hypothekendarlehen aufgenommen haben, um in Luxemburg befindliches Wohneigentum, das als tatsächliche und dauerhafte Wohnung dienen wird, zu erwerben, zu bauen oder zu modernisieren;
- darf weder Eigentümer oder Miteigentümer noch Nutznießer einer anderen in Luxemburg oder im Ausland gelegenen Wohnung sein;
- muss mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind haben (Empfänger des Kindergeldes oder Mitversicherter des Antragstellers und im Haushalt lebend);
- darf eine festgelegte Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens nicht überschreiten (102.815,12 € am 1. Januar 2020);
- muss eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Eintragung der Hypothek sowie deren Nutzung vorlegen;
- muss einziger Begünstigter des Darlehens sein;
- muss den Beweis erbringen, dass er der Eigentümer der Wohnung ist;
- muss im Falle eines Baus oder einer Verbesserung nachweisen, dass Arbeiten begonnen haben;
- für Wohnungen, deren Kaufurkunde nach dem 31. Dezember 2014 unterzeichnet wurde, bzw. Wohnungen, bei denen die Bau- oder Sanierungsarbeiten nach diesem Datum begonnen haben, darf das Einkommen nicht höher als das 4-Fache des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer sein;
- muss spätestens 3 Jahre nach Bewilligung der Zinsvergünstigung, die Wohnung bewohnen.

Im Falle eines Baus, muss dieser den legalen Normen in Bezug auf die Energieeffizienz von Wohngebäuden entsprechen.

Die Immobilie:

- darf nicht vermietet werden;
- muss in Luxemburg gelegen sein.

Antragstellung

Dem Formular zur Beantragung von individuellen Wohnungsbeihilfen sind beizufügen:

- eine Kopie der Anmeldebescheinigung, bzw. bei ausländischen Staatsangehörigen eine Kopie des Aufenthaltstitels aller in der Wohnung lebenden Personen;
- eine Kopie der notariellen Urkunde über den Erwerb der Wohnung bzw. des Grundstücks;
- eine Bescheinigung des Darlehens mit allen Angaben (Kontonummer, Kontoinhaber, Betrag, Dauer, Zinssatz, ...).

Die Antragsunterlagen werden automatisch alle 2 Jahre überprüft. Die Zinsvergünstigung kann nur einmal pro Haushalt gewährt werden. Eine zweite Zinsvergünstigung kann demselben Haushalt nur gewährt werden, wenn die erste vollständig zurückgezahlt wurde. Jede Änderung der familiären Situation ist der zuständigen Verwaltung anzuzeigen. Falls die Daten eine Erhöhung des Satzes der Zinsvergünstigung rechtfertigen, wird diese Erhöhung ab dem Datum der erneuten Überprüfung bewilligt.

Zinssubvention für Angestellte des öffentlichen Dienstes

Unter bestimmten Bedingungen und nach festgelegten Modalitäten wird Staatsbediensteten (die dem allgemeinen Statut der Staatsbeamten, den Bestimmungen für Staatsangestellte oder dem Kollektivvertrag für Arbeitnehmer im Staatsdienst, die für Verwaltungsbehörden und Dienststellen des Staates oder öffentliche Einrichtungen tätig sind, unterliegen), die ein Wohnungsdarlehen aufgenommen haben, eine Zinssubvention gewährt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Zinszuschüsse des Ministeriums für den öffentlichen Dienst.

Beihilfe für LENOZ-Zertifikat

Nach einer LENOZ-Zertifizierung (Lëtzebuerger Nohaltegkeets-Zertifizéierung fir Wunngebaier), mit der die Nachhaltigkeit der Immobilie bewertet wird, hat der Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung von bis zu:

- max. 1.500 € pro Einfamilienhaus;
- max. 750 € pro Wohnung in einem Mehrfamilienhaus.

Steuerbefreiungen

Steuerkredit auf notarielle Urkunden („Bëllegen Akt“)

Der Steuerkredit zur Ermäßigung der Registrierungs- und Überschreibungsgebühren, bekannt als „Bëllegen Akt“, ist gedacht für Personen, die eine Immobilie für den Eigengebrauch erwerben möchten, und ist auf 20.000 € pro Käufer begrenzt. Die Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA - AED) erhebt jedoch eine Mindestgebühr von 100 €.

Der Steuerkredit wird bewilligt:

- für Baugrundstücke in Wohngebieten;
- für bereits existente wie auch im Bau befindliche Immobilien;
- für bebaute (Garagen, Hallen, Scheunen) oder unbebaute Gebäudebestandteile (Gärten), die an das Hauptgebäude anschließen oder davon getrennt sind, jedoch in unmittelbarer Nähe liegen.

Vorgehensweise

Die Beantragung des Steuerkredits erfolgt durch den Notar bei der Erstellung der notariellen Urkunde.

Der Steuerkredit:

- kann in einem Mal aufgebraucht werden;
- kann nach und nach für verschiedene Käufe benutzt werden, bis er aufgebraucht ist.

Der Restbetrag des Steuerkredits kann online über [MyGuichet.lu](https://myguichet.lu) abgerufen werden



Der Käufer muss das Kaufobjekt als Eigentümer tatsächlich und persönlich bewohnen und dies:

- binnen einer Frist von:
 - 2 Jahren ab dem Datum der notariellen Kaufurkunde;
 - 4 Jahren bei Erwerb eines Baugrundstücks oder einer im Bau befindlichen Immobilie;
- während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 2 Jahren.

Werden die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, so muss der bewilligte Steuerkredit vollständig und zuzüglich Zinsen zurückgezahlt werden.

Steuerabzüge

Hauptwohnsitz

Ein Steuerpflichtiger, der ein Immobiliendarlehen für die Anschaffung oder den Bau seiner Hauptwohnung aufnimmt, kann die anfallenden Zinsen für das Darlehen, als sogenannte Werbungskosten, steuerlich absetzen.

Die Immobilie kann sich in Luxemburg oder im Ausland befinden. Die Zinsen im Zusammenhang mit einer Zweitwohnung sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Solange der Steuerpflichtige nicht selbst die Immobilie (Luxemburg und Ausland) bewohnt, können die Zinsverbindlichkeiten in voller Höhe in Abzug gebracht werden (keine Höchstgrenze). Ab Bezug der Wohnung sind die gezahlten Zinsen (verringert um eine etwaige Zinssubvention oder Zinsvergünstigung) bis zu einer bestimmten Höchstgrenze abzugsfähig.

Dieser Höchstbetrag erhöht sich um denselben Betrag für den Ehepartner bzw. eingetragenen Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Die abzugsfähigen Höchstbeträge sind:

- 2.000 € (1. Jahr + 5 Jahre);
- 1.500 € (5 darauffolgenden Jahre);
- 1.000 € (für die Restlaufzeit des Kredits).

Bei ansässigen Steuerpflichtigen gehen diese Zinsverbindlichkeiten direkt in die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ein (tatsächliche Veranlagung). Bei nichtansässigen Steuerpflichtigen werden die Zinsbeträge hingegen lediglich zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen, der auf die in Luxemburg zu versteuernden Einkünfte anzuwenden ist (fiktive Veranlagung).

Versicherungsprämien

Die Höchstgrenze für den steuerlichen Abzug von Versicherungsprämien beträgt 672 € (pro Person im Haushalt).

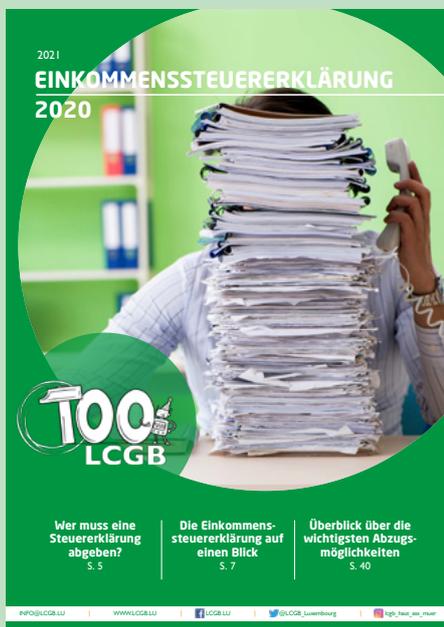
Wenn im Rahmen eines Wohnungsdarlehens eine einmalige Versicherungsprämie für den Abschluss einer zeitlich begrenzten Lebensversicherung (Restschuldversicherung) zu zahlen ist, gelten hierfür spezielle Höchstbeträge. Diese liegen zwischen 6.000 € und maximal 31.200 €, je nach Alter des Steuerzahlers und Anzahl der Kinder.

Steuerzahler	Erhöhter Höchstbetrag bis 30 Jahre	Erhöhter Höchstbetrag 31 bis 49 Jahre	Erhöhter Höchstbetrag ab 50 Jahren
Ohne Kinder	6.000 €	+ 480 €	15.600 €
Mit 1 Kind	7.200 €	+ 576 €	18.720 €
Mit 2 Kindern	8.400 €	+ 672 €	21.840 €
Mit 3 Kindern	9.600 €	+ 768 €	24.960 €
Mit 4 Kindern	10.800 €	+ 864 €	28.080 €
Mit 5 Kindern	12.000 €	+ 960 €	31.200 €

Bausparvertrag

Bausparbeiträge gelten steuerlich als Sonderausgaben (dépenses spéciales - DS). Abzugsfähig sind Bausparbeiträge, die zur Finanzierung eines Baugrundstücks oder des Baus, Erwerbs oder Umbaus einer Immobilie innerhalb oder außerhalb Luxemburgs zu eigenen Wohnzwecken in eine zugelassene Sparkasse (BHW, Wüstenrot und Schwäbisch Hall) eingezahlt wurden. Bankprodukte des Typs PEL (Wohnsparplan) oder CEL (langfristiges Sparkonto zur Immobilienfinanzierung) sind nicht absetzbar. Zinsen aufgrund eines Wohnsparplans sind aber steuerbefreit.

Bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres liegt der abzugsfähige Höchstbetrag bei 1.344 € und bei über 40 Lebensjahren zu Beginn des Steuerjahres bei jeweils 672 €. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehepartner, den eingetragenen Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört. Bausparverträge, die zugunsten der Kinder im Haushalt abgeschlossen wurden, sind nur bis zur Vollendung deren 18. Lebensjahres abzugsfähig.



In der LCGB-Broschüre zur Einkommenssteuererklärung finden Sie weitere ausführliche Informationen.

Download unter www.lcgb.lu/actualites/publications/

Mehrwertsteuererstattung / direkte Anwendung eines stark ermäßigten Mehrwertsteuersatzes

Der reguläre Mehrwertsteuersatz beträgt 17%. Bei Bau- und Renovierungsarbeiten von Wohnraum, der als Hauptwohnsitz dient, erhebt der Staat einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 3%.

Der Gesamtbetrag der Steuerermäßigungen darf 50.000 € je Bau und/oder Renovierung nicht übersteigen. Die Erstattung der Mehrwertsteuer kann 5 Jahre lang geltend gemacht werden, ab dem 31. Dezember des Kalenderjahres, auf das sich die zu erstattende Steuer bezieht.

Vorgehensweise

Grundsätzlich wendet das Handwerksunternehmen (Bauunternehmer, Elektriker, Heizungsbauer usw.), das die Bauarbeiten ausführt, direkt den Satz von 3% entsprechend der festgelegten Grenzen und Bedingungen auf die Bau- oder Renovierungsarbeiten an. Kam keine direkte Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 3% zum Tragen, kann die Erstattung der Mehrwertsteuer beantragt werden, sofern:

- der Antrag:
 - einen Gesamtbetrag von mehr als 3.000 € ohne MwSt. betrifft;
 - einen Mindestzeitraum von 6 Monaten abdeckt;
- die vorgesehene Verjährungsfrist von 5 Jahren für die Erstattung der Mehrwertsteuer noch nicht abgelaufen ist;
- alle Rechnungen einen Betrag von 1.250 € ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

Die Steuerermäßigungen gehen verloren, wenn die Wohnung:

- binnen 2 Jahren nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet wird oder;
- während dieser Frist oder vor einem etwaigen Wiederverkauf überhaupt nicht genutzt wurde.

Dies führt zur normalen Abrechnung der Arbeiten zum regulären Mehrwertsteuersatz (17%). Der Steuervorteil ist dann vollständig zurückzuzahlen, zuzüglich Zinsen ab dem Tag der Bewilligung.

Ermäßigungsfähige Arbeiten

Die Steuerermäßigung gilt nur für Bau-, Umwandlungs- oder Erweiterungsarbeiten einer Immobilie bis zum fertigen, geschlossenen Rohbau. Folgende Arbeiten können zum ermäßigten Steuersatz abgerechnet werden:

- Erdaushub;
- tragende Teile, die für die Stabilität oder Beständigkeit des Gebäudes von Bedeutung sind;
- Elemente, die die Verschließung, die Dacheindeckung und Abdichtung des Gebäudes sichern, einschließlich des Estrichs;
- Fassaden;
- Gips;
- Treppen und Rampen;
- Decken und fest eingebaute Trennwände;
- Teile der Kanalisation, Rohrleitungen, Leitungen und Leitungskanäle aller Art, die unter Putz, in Decken oder Böden verlegt sind, oder Anschlüsse in der Einbettmasse sowie Anschlüsse im Boden, die für die Anbindung an die öffentliche Infrastruktur vorgesehen sind;
- Klempnerarbeiten;
- Aufzüge und Lastenaufzüge in Mehr- und Einfamilienhäusern;
- Rahmen und Zargen für Türen, Fenster und Glaskonstruktionen;
- sanitäre Einrichtungen mit Ausnahme von Möbeln und Spiegeln;
- Türen, Fenster, Verglasungen und Wintergärten;
- Heizungsanlagen, kontrollierte Lüftungsanlagen und thermische Solaranlagen;
- Elektroinstallationen;
- Bauschlosserarbeiten;
- Verkleidungen jeder Art für Mauern, Böden und Decken;
- Innen- und Außenanstrich, einschließlich Tapeten.

Ökologisches Bauen und Renovieren

Klimadarlehen (KlimaPrêt)

Die Klimadarlehen „KlimaPrêt“ dienen der Förderung der nachhaltigen Renovierung von Wohneinheiten, die älter als 10 Jahre sind, über eine Vorfinanzierung der Renovierungsarbeiten. Es gibt 2 Arten von Darlehen:

- das zinslose Klimadarlehen;
- das Klimadarlehen mit reduziertem Zins.

Das Darlehen wird von anerkannten Banken auf der Grundlage einer grundsätzlichen Genehmigung der zentralen Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen bewilligt.

	Klimadarlehen mit reduziertem Zins	Zinsloses Klimadarlehen
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Jede natürliche oder juristische Person • Eigentümer einer Wohneinheit in Luxemburg 	<ul style="list-style-type: none"> • Jede natürliche Person • Eigentümer einer Wohneinheit in Luxemburg
Voraussetzungen	<p>Es gelten keine besonderen sozialwirtschaftlichen Bedingungen</p> <p>Sie müssen lediglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen energetischen Sanierungsplan für Ihr Haus von einem zertifizierten Energieberater erstellen lassen • einen Hypothekenvertrag mit einer Bank abgeschlossen haben <p>Ihr/e Haus/Wohnung muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich im Großherzogtum Luxemburg befinden • mindestens 10 Jahre alt sein • als Haupt- und Dauerwohnsitz von Ihnen oder einer anderen Person genutzt werden 	<p>Es gelten Bedingungen hinsichtlich Einkommen des Haushalts und der Mindest-/Höchstwohnflächen</p> <p>Sie müssen/dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen energetischen Sanierungsplan für Ihr Haus von einem zertifizierten Energieberater erstellen lassen • einen Hypothekenvertrag mit einer Bank abgeschlossen haben • nicht Eigentümer, Miteigentümer oder Nutznießer einer anderen Wohnung in Luxemburg oder im Ausland sein <p>Ihr/e Haus/Wohnung muss/darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht vermietet werden • sich im Großherzogtum Luxemburg befinden • mindestens 10 Jahre lang als Haupt- und Dauerwohnsitz dienen
Höhe des Darlehens	<p>Max. 100.000 € pro Wohneinheit über eine Laufzeit von 15 Jahren</p> <p>Der genaue Betrag richtet sich nach den Charakteristika des Darlehensvertrags, der bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € berücksichtigt wird</p>	<p>50.000 € pro Wohneinheit über eine Laufzeit von 15 Jahren + einmalige Prämie in Höhe von 10% des geliehenen Kapitals (maximal 5.000 €) + Übernahme der Kosten für den zugelassenen Energieberater (maximal 3.000 €) + Staatsbürgerschaft</p>
Zinssubvention	bis max. 1,5% auf den Zinssatz der Bank (effektiver Kreditzins)	Vollständige Übernahme durch den Staat
Antragstellung Schritte	<ul style="list-style-type: none"> • Energieberatung und Ausarbeitung eines Renovierungskonzepts • grundsätzliche Genehmigung für ein Klimadarlehen mit reduziertem Zins beim Umweltamt beantragen • Einen Kredit beantragen • Nach der Bewilligung des Kredits, das Klimadarlehen mit reduziertem Zins beantragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Termin bei der zentralen Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen und Vorstellung des Renovierungsvorhabens sowie Antrag auf Übernahme der Kosten für die Energieberatung • Energieberatung und Ausarbeitung eines Renovierungskonzepts • grundsätzliche Genehmigung für ein Klimadarlehen mit reduziertem Zins beim Umweltamt beantragen • Einen Kredit beantragen • Nach der Bewilligung des Kredits, das zinslose Klimadarlehen beantragen

Wenn die Arbeiten beendet sind, kann der Betreffende die PRIME-House-Subventionen für sein Gebäude beantragen.

PRIME House Subventionen

Allgemein

Ziel der PRIME-House-Beihilfen ist es, natürliche und juristische Personen, die sich in den Bereichen des nachhaltigen Wohnungsbaus, der energetischen und nachhaltigen Renovierung sowie dem stärkeren Einsatz erneuerbarer Energien engagieren, zu unterstützen. Die PRIME-House-Beihilfe kann nur für Gebäude in Luxemburg gewährt werden.

Es gibt 3 Bereiche, die gefördert werden:

Energieberatung (Altes Förderprogramm)

Das Umweltamt gewährt Finanzbeihilfen für die Energieberatung im Rahmen von:

- energetische Renovierung eines bestehenden Hauses;
- Installation technischer Anlagen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Um in den Genuss der finanziellen Beihilfe für die energetische Renovierung zu gelangen, muss die Energieberatung zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2016 stattgefunden haben. Der Antrag auf finanzielle Beihilfe ist bis spätestens 31. Dezember 2022 an das Umweltamt zu stellen.

Energetische Renovierung (PRIME House 2017)

Der Staat gewährt eine finanzielle Beihilfe für die energetische Renovierung von Wohngebäuden, die älter als 10 Jahre sind. Diese Subventionen werden für die Durchführung von Renovierungsarbeiten gewährt, bei denen die entsprechenden Rechnungen zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2024 ausgestellt wurden und die Energieberatung zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020 abgerechnet wurde. Die Förderanträge sind nach Beendigung der Arbeiten innerhalb von 4 Jahren, gerechnet ab dem 31. Dezember des Kalenderjahres, auf das sich die Rechnung bezieht, bei der zentralen Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen einzureichen. Der Antrag auf finanzielle Beihilfe ist bis spätestens 31. Dezember 2026 zu stellen.

Finanzielle Beihilfe für technische Anlagen, die verstärkt erneuerbare Energien einsetzen (PRIME House 2017)

Das Umweltamt gewährt Beihilfen (Fördermittel für technische Anlagen), mit denen die Investitions- und Montagekosten für folgende Anlagen bezuschusst werden:

- Solarheizanlagen;
- Photovoltaikanlagen;
- Wärmepumpen;
- Holzheizungen;
- Einrichtung eines Wärmenetzes und/oder Anschluss an ein Wärmenetz.



Die Förderanträge sind innerhalb von 4 Jahren, gerechnet ab dem 31. Dezember des Kalenderjahres, auf das sich die Rechnung bezieht, bei der zentralen Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen einzureichen.

Eine finanzielle Beihilfe kann für Investitionen und Dienstleistungen beantragt werden, für die zwischen dem 1. Januar 2017 und einschließlich dem 31. Dezember 2020 eine Rechnung ausgestellt wurde. Diese Frist bezüglich der Rechnungsstellung wird bis einschließlich zum 31. Dezember 2024 verlängert (außer für Photovoltaikanlagen), wenn diese Investitionen gemeinsam mit Folgendem getätigt werden:

- dem Bau eines neuen nachhaltigen Wohngebäudes oder;
- der energetischen Renovierung eines bereits bestehenden Gebäudes.



NEISTART LËTZEBOURG

LIEWENSQUALITÉIT ✓
SOLIDARITÉIT ✓
STABILITÉIT ✓



Neistart Lëtzebuerg Prämien bis zum 31. Dezember 2021

PRIME House Top-Up-Programm

- 50%ige Erhöhung der Beihilfen für energetische Renovierung und zugelassene Beratung;
- 25%ige Erhöhung für technische Anlagen zur Förderung erneuerbarer Energien.

Prämie für den Austausch eines alten fossil betriebenen Heizkessels

Ersatz-Bonus von +30% für den Austausch eines bestehenden fossil betriebenen Heizkessels (Öl oder Gas) durch eine erneuerbare Alternative.

Beispiele

Maßnahme/Technologie	Normale Förderung	Förderung bis 31.12.2021
Energieberatung für ein Einfamilienhaus	2.200 €	3.300 €
Dämmung Außenwand Effizienzstandard I	36 € / renovierter m ²	54 € / renovierter m ²
Erdwärmepumpe	50 % der Kosten	62,50 % der Kosten
Bonus für den Austausch eines bestehenden fossil betriebenen Heizkessels durch Erdwärmepumpe		+ 30 %



Diverse Beihilfen

Kommunale Beihilfen

Die Höhe der kommunalen Wohnbauförderung variiert von Gemeinde zu Gemeinde. Für weitere Informationen empfehlen wir Ihnen, sich an die Gemeinde zu wenden, in der Sie eine Immobilie kaufen oder bauen wollen.

Sonderprämien

Prämie für die Renovierung von Gebäuden, die vor 1913 gebaut wurden

Für weitere Informationen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Kultur.

Subventionen für erneuerbare Energien

Einige Gemeinden haben sehr interessante Förderprogramme für die Nutzung solcher Energien (Umweltministerium und Wirtschaftsministerium).

Subventionen für die Installation von Regenwasser-Sammelsystemen

Wenden Sie sich dazu bitte an die Abteilung für Wasserwirtschaft des Innenministeriums.

Nützliche Adressen

MyEnergy

28, rue Glesener
L-1630 Luxembourg
✉ info@myenergy.lu
💻 www.myenergy.lu

Kostenlose, individuelle Beratung zu Energieeffizienz und erneuerbaren Energien

Mieterschutz asbl

63 rue de Bonnevoie
L-1260 Luxembourg
✉ info@mieterschutz.lu
💻 www.mieterschutz.lu

Die erste Vereinigung, die sich ausschließlich für die Rechte von Mietern in Luxemburg einsetzt.

BUREAUX INFO-CENTER

LUXEMBOURG

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg
☎ +352 49 94 24-222

ESCH/ALZETTE

8, rue Berwart
L-4043 Esch/Alzette
☎ +352 54 90 70-1

ETTELBRUCK

47, avenue J.F. Kennedy
L-9053 Ettelbruck
☎ +352 81 90 38-1

Heures d'ouverture
Öffnungszeiten
www.lcgb.lu

DIFFERDANGE

19, avenue Charlotte L-4530
Differdange
☎ +352 58 82 89

WASSERBILLIG

Place de la Gare
L-6601 Wasserbillig
☎ Reinaldo CAMPOLARGO
☎ +352 74 06 55
☎ +352 621 262 010



MERZIG

Saarbrücker Allee 23
D-66663 Merzig
☎ +49 (0) 68 61 93 81-778

TRIER

Schönbornstraße 1
D-54295 Trier
☎ +49 (0) 651 46 08 76 41

THONVILLE

1, place Marie Louise
F-57100 Thionville
☎ +33 (0) 38 28 64-070

ST. VITH

Centre culturel Triangel
Vennbahnstraße 2
B-4780 St. Vith
☎ Brigitte WAGNER
☎ +352 671 013 610

CSC - ARLON

1, rue Pietro Ferrero
B-6700 Arlon
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - BASTOGNE

12, rue Pierre Thomas
B-6600 Bastogne
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - VIELSALM

5, rue du Vieux Marché
B-6690 Vielsalm
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - ST. VITH

Klosterstraße, 16
B-4780 St. Vith
☎ +32 (0) 87 85 99 32

INFO-CENTER-HOTLINE

☎ +352 49 94 24-222
✉ infocenter@lcgb.lu

Lundi-vendredi (sauf mercredi après-midi)
Montag - Freitag (außer Mittwochnachmittag)
8:30 – 12:00 & 13:00 – 17:00



Impressum:

LCGB

**11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg**

LCGB INFO-CENTER

☎ 49 94 24 222

✉ infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU